

les dangers de tremblements de terre dans la région de Bâle et les problèmes de sécurité qui pourraient en découler pour la centrale nucléaire de Kaiseraugst.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Fierz, Grendelmeier, Günter, Gurtner, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Bachs, Zwiggart (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Botschaft über die Rahmenbewilligung für das Atomkraftwerk Kaiseraugst wird festgehalten, dass «neue Erkenntnisse über die seismischen und seismotektonischen Verhältnisse gezeigt haben, dass der Standort Kaiseraugst ungünstiger liegt als früher angenommen und als andere schweizerische Standorte». Es müssen deshalb vor Erteilung der nuklearen Baubewilligung weitere zusätzliche Untersuchungen betreffend die Erdbebengefährdung der Region Basel und die Erdbebensicherheit des geplanten Atomkraftwerks Kaiseraugst angestellt werden.

Für das Beibringen dieser Untersuchungen ist die Betreiberfirma, die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG, zuständig, die in diesem Fall eine Parteistellung einnimmt. Es ist daher zu erwarten, dass das positive Ergebnis dieses Gutachtens schon zum vornehieren feststeht, insbesondere wenn eine dem Betreiber nahestehende Firma damit beauftragt wird. Im Sinne einer wissenschaftlichen Kriterien genügenden Begutachtung sollte sich die Expertenkommission aus fachlich anerkannten, kompetenten und unabhängigen in- und ausländischen Fachleuten der Fachgebiete regionale Geologie, Geophysik, Baustatik und Ingenieurwesen zusammensetzen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988

Bei der Neuüberprüfung des Standorts anlässlich des Gesuchs der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG um Erteilung der Rahmenbewilligung äusserte sich die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) auch zu den seismotektonischen Verhältnissen um Kaiseraugst. Sie kommt darin u. a. zum Schluss, dass der Standort ungünstiger liege als früher angenommen, und dass die als sehr klein eingeschätzte Wahrscheinlichkeit aktiver, für den Standort relevanten Verwerfungen vor Erteilung der Baubewilligung verifiziert werden müsse (vgl. Kap. 2.2 des Zusatzgutachtens der KSA vom 17.3.81, KSA 14/49).

Für die parlamentarische Beratung der Rahmenbewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst legte die HSK am 24. Juni 1982 den «Technischen Bericht über die seismotektonischen Verhältnisse am Standort Kaiseraugst» vor (HSK 14/13). Diesen Bericht verfasste die HSK in enger Zusammenarbeit mit den Experten des Ingenieurbüros Basler & Hofmann. Diese Firma ist seit vielen Jahren als Experte des Bundes für Fragen der Seismik und der Bautechnik beim Bau von Kernkraftwerken tätig und verfügt über langjährige und anerkannt grosse Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Seismotektonik. Die Überprüfung der tektonischen Verhältnisse und die Festlegung der Parameter für die Erdbebenauslegung erfolgte somit unabhängig von der Gesuchstellerin und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die von der Gesuchstellerin vorzunehmenden, ergänzenden Untersuchungen bezüglich allfälliger, für den Standort relevanter Verwerfungen sind inzwischen angelaufen. Sie werden von der HSK verfolgt und nach deren Abschluss begutachtet. Eine positive Beurteilung dieser Untersuchungen durch die Sicherheitsbehörden ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

87.374

**Interpellation Rechsteiner
AKW. Risiken beim Betrieb
Centrales nucléaires.
Réexamen des risques**

Wortlaut der Interpellation vom 19. März 1987

Nach Tschernobyl und aufgrund der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse drängt es sich auch für die Bundesbehörden auf, die Risiken beim Betrieb der schweizerischen Atomkraftwerke neu zu überdenken. Ich ersuche den Bundesrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. In der Wissenschaft wird postuliert, dass aufgrund der Umweltkatastrophen der letzten Zeit die Risikophilosophie, auf der die moderne Technologie aufgebaut ist, grundlegend neu überprüft werden müsse (vgl. z. B. Prof. Binswanger gemäss «NZZ» vom 31.12.86). Bei den Risiken müsse zwischen kleinen Unfällen mit grosser Frequenz und grossen Unfällen mit kleiner Frequenz unterschieden werden. Während bei den ersten mit Sicherheitsvorschriften und -vorkehrungen operiert werden könne, müsse bei den zweiten das Restrisiko überhaupt vermieden werden, wenn nicht die Zerstörung ganzer Ökosysteme und die Vernichtung von Bevölkerungsgruppen in Kauf genommen werden solle. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalls könne bei Grossrisiken somit nicht als Massstab dienen.

Was hält der Bundesrat von diesen Erkenntnissen? Ist er bereit, den Sicherheitsbegriff und das sogenannte «akzeptable Risiko», wie sie z. B. im Bericht der GPK des Nationalrates zur Sicherheit der Kernkraftwerke vom 14. November 1980 und der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Januar 1981 umschrieben werden, im Lichte der neuen Erkenntnisse grundsätzlich neu zu überdenken?

2. Ein Kernschmelzunfall ist prinzipiell auch bei Schweizer Atomkraftwerken möglich (vgl. Antwort des Bundesrates auf die dringlichen Interpellationen Tschernobyl). Lässt man die Eintrittswahrscheinlichkeit ausser acht: Von welchem Schadensausmass ist bei einem Kernschmelzunfall in einem Schweizer AKW im schlimmsten Fall (nämlich wenn der Druckbehälter versagt) auszugehen? Wieviel Radioaktivität kann im schlimmsten Fall austreten?

3. Offenbar sind auch für die Schweizer AKW Risikoanalysen erarbeitet worden. Von wem und von wann stammen sie (für welche Werke)? Ist der Bundesrat bereit, sie öffentlich zugänglich und damit diskutierbar zu machen (wie dies z. B. in der Bundesrepublik Deutschland geschehen ist und geschieht)?

4. Besondere Probleme stellen sich beim AKW Mühleberg. Dieses weist noch ein sogenanntes Mark I-System auf, welches gemäss amerikanischen Studien den heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr genüge (vgl. die Verweise in der «Wochenzeitung» vom 13.2.87). Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass das AKW Mühleberg die Bewilligungsvoraussetzungen im Sinne von Artikel 5f. Atomgesetz nicht mehr erfüllt und diese deshalb zu widerrufen ist?

Texte de l'interpellation du 19 mars 1987

A la suite de l'accident de Tchernobyl et vu les enseignements qui en ont été tirés entre-temps, il s'impose, pour les autorités fédérales également, de procéder à une nouvelle évaluation des risques inhérents à l'exploitation des centrales nucléaires suisses. C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. A la suite des catastrophes écologiques de ces derniers temps, les milieux scientifiques demandent que l'on revioie à fond la théorie du risque sur laquelle se fonde la technologie moderne (cf. p. ex. le prof. Binswanger, NZZ du 31.12.86). En matière de risque, il faut à leur avis distinguer entre les petits incidents qui se produisent fréquemment et les acci-

dents graves qui sont rares. Alors que sous les premiers, des prescriptions et mesures de sécurité suffisent, pour les seconds, il faut éviter tout risque résiduel, si l'on ne veut pas se résigner à assister à la destruction d'écosystèmes entiers et à l'anéantissement d'une partie de la population. S'agissant de risques, la probabilité d'un tel accident ne doit pas servir de critère, disent encore ces mêmes milieux.

Que pense le Conseil fédéral de ces constatations? Est-il prêt, à la lumière des nouvelles connaissances acquises, à revoir fondamentalement la notion de sécurité et ce qu'on appelle les «risques acceptables», tels qu'ils sont définis, par exemple, dans le rapport de la Commission de gestion du Conseil national du 14 novembre 1980 sur la sécurité des centrales nucléaires et dans l'avis du Conseil fédéral du 7 janvier 1981?

2. En principe, un accident avec fusion du coeur du réacteur peut également se produire dans les centrales nucléaires suisses (cf. la réponse du Conseil fédéral aux interpellations urgentes concernant Tchernobyl). Faisons abstraction de la probabilité d'un tel accident: quelle serait, dans le pire des cas (à savoir si la cuve de pression venait à céder), l'ampleur des dommages en cas d'accident avec fusion du coeur du réacteur dans une centrale nucléaire suisse? Quelle serait, dans ce cas, la quantité de radioactivité qui pourrait s'échapper?

3. Apparemment, on a également élaboré des analyses des risques pour les centrales nucléaires suisses. Qui les a faites et de quand datent-elles (pour quelles centrales)? Le Conseil fédéral est-il prêt à les rendre accessibles au public, afin qu'on puisse en discuter (comme cela s'est fait et se fait encore en République fédérale d'Allemagne, par exemple)?

4. La centrale de Mühleberg pose des problèmes particuliers. Elle a encore été conçue selon le système Mask I qui, selon des études faites aux Etats-Unis, ne répondent d'aucune façon aux exigences actuelles (cf. les références citées dans la *Wochezeitung* du 13.2.1987). Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas, lui aussi, que la centrale nucléaire de Mühleberg ne remplit plus les conditions d'autorisation au sens des articles 5 et suivants de la loi sur l'énergie atomique et qu'il convient par conséquent de révoquer cette autorisation?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlin Richard, Braunschweig, Euler, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Mauch Ursula, Morf, Neukomm, Stamm Walter, Uchtenhagen (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988

1. Sicherheitsbegriff und akzeptables Risiko

Es ist fragwürdig, schwere Unfälle mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit grundsätzlich anders zu gewichten als kleine Unfälle mit hoher Wahrscheinlichkeit. Es muss das Ziel jeder Gesellschaft sein, die Risiken insgesamt möglichst gering zu halten. Angesichts des Umstands, dass in Unfällen im Strassenverkehr, am Arbeitsplatz und im Haushalt jährlich viel mehr Menschen sterben als in natürlichen oder durch menschliche Aktivitäten hervorgerufenen Katastrophen, würde es eine Geringschätzung des Lebens bedeuten, wenn kleine Unfälle mit hoher Frequenz als weniger gravierend betrachtet würden als grosse Unfälle mit geringer Frequenz. Trotz der Möglichkeit katastrophaler Unfälle verlangt niemand, es sei auf Staudämme und grosse Verkehrsflugzeuge zu verzichten oder es müssten alle Häuser gegen schwere Erdbeben und Flugzeugabsturz geschützt werden, weil solche Ereignisse zwar nicht für unmöglich, aber für zu unwahrscheinlich gehalten werden. Dabei ist nicht zu verkennen, dass das Risiko bei der Kernenergienutzung u. a. wegen der Langzeitwirkung der radioaktiven Verstrahlung eine besondere Dimension aufweist. Im übrigen lassen

die heutigen Kenntnisse über die denkbaren Folgen eines Unfalls in den bei uns verwendeten Kernkraftwerken den Schluss zu, dass auch im schlimmsten Fall nicht «die Zerstörung ganzer Ökosysteme und die Vernichtung von Bevölkerungsgruppen» in Kauf genommen werden muss. Weil der Eintritt eines schweren Unfalls nicht völlig ausgeschlossen werden kann, besteht in der Umgebung der schweizerischen Kernkraftwerke eine Notfallorganisation. Deren Ziel ist der Schutz der Bevölkerung derart, dass bei einem Unfall keine akuten Strahlenschäden an Personen auftreten können. Wird dieses Ziel erreicht, ist auch keine medizinische Versorgung einer grossen Anzahl erkrankter Personen notwendig. Die Kosten dieser Notfallorganisation fallen gegenüber den übrigen Kosten einer Kernanlage nicht ins Gewicht.

Aufgrund von Aufträgen der eidgenössischen Räte erarbeiten die Sicherheitsbehörden des Bundes einen Bericht über die Sicherheit der schweizerischen Kernkraftwerke. Auch im Rahmen der Energieszenarien, welche die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Konsequenzen eines Ausstiegs der Schweiz aus der Kernenergie darlegen sollen, werden die Risiken der verschiedenen Energietechniken untersucht. Ferner wird die Totalrevision des Atomgesetzes vorbereitet. Die eidgenössischen Räte werden daher demnächst Gelegenheit haben, die Risikofrage einlässlich zu diskutieren.

2. Schadensausmass eines schweren Kernkraftwerkunfalls
Für keinen der heute weltweit eingesetzten Leistungsreaktoren kann absolut ausgeschlossen werden, dass infolge eines schweren Unfalls ein Teil seines Inventars an radioaktiven Stoffen freigesetzt wird. Der Bundesrat hat bereits in seinen Antworten auf die dringlichen Interpellationen zum Ereignis Tschernobyl im Juni 1986 darauf hingewiesen, dass bei den in unserem Land eingesetzten Reaktoren aufgrund ihrer Bauweise, ihrer Eigenschaften und den Sicherheitssystemen schwere Unfälle nicht nur sehr unwahrscheinlich sind, sondern auch eine geringere Freisetzung von Aktivstoffen selbst bei beschädigtem Reaktor-Containment erwarten lassen als im Falle «Tschernobyl». Aufgrund von Risikostudien kann abgeschätzt werden, dass im ungünstigsten Fall neben 100 Prozent der radioaktiven Edelgase auch einige Prozente des Inventars an Jod und Cäsium in die Umgebung abgegeben werden.

3. Probabilistische Risikoanalysen

Für die Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt wurden probabilistische Risikoanalysen (PRA) durchgeführt bzw. befinden sich in der Abschlussphase; für das Kernkraftwerk Mühleberg wurde damit begonnen. Diese Risikoanalysen wurden im Auftrag und auf Kosten der Betreiber erarbeitet, die somit auch über ihre Verbreitung verfügen. Lediglich die Sicherheitsbehörden haben Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

Solche Analysen können Anhaltspunkte über Verbesserungsmöglichkeiten geben und, obwohl mit grossem Streubereich, über die etwaige Grössenordnung des mit dem Betrieb eines Kernkraftwerks verbundenen Risikos.

Weltweit wurden bis heute nur für eine relativ kleine Anzahl von Kernkraftwerken Risikoanalysen durchgeführt. Die ersten grossen Analysen (Rasmussenstudie in den USA, deutsche Risikostudie) hatten eher Forschungscharakter, nämlich die Abschätzung des mit dem Betrieb einer grösseren Anzahl von Kernkraftwerken verbundenen Risikos. Notwendigerweise mussten sie auf ausgewählten, als typisch beurteilten Anlagen basieren. So liegen in der Bundesrepublik Deutschland keine Analysen vor für andere Werke als das für die erwähnte Risikostudie ausgewählte Kernkraftwerk Biblis B.

Die schweizerischen Risikostudien sind nicht in einer zur Veröffentlichung geeigneten Form vorhanden, da sie nicht zu diesem Zweck vorbereitet wurden. Unter anderem sprechen auch Gründe des Sabotageschutzes gegen die Veröffentlichung von Detailinformationen.

4. Mark I-Containment des Kernkraftwerks Mühleberg
Weltweit stehen 36 Kernkraftwerke mit Mark I-Containment in Betrieb. Es gibt keine amerikanischen Studien, aus wel-

chen hervorgeht, dass Anlagen mit dem Mark I-Containment den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Weder in den USA noch in anderen Ländern steht ein Widerruf der Betriebsbewilligung zu Diskussion.

Ueber das Verhalten des Mark I-Containments bei schweren Unfällen liegen bisher nur vereinzelte Studien für ausländische Anlagen vor. Deren Übertragbarkeit auf das Kernkraftwerk Mühleberg ist aber kaum gegeben, da dessen Containment nicht nur eine grössere Speicherfähigkeit aufweist, sondern auch noch von einem wirksamen sekundären Containment umschlossen ist.

Wesentlich für einen sicheren Betrieb des Kernkraftwerks Mühleberg ist der Nachweis, dass das Containment selbst im Falle eines Rohrbruchs einer Hauptleitung des Reaktorkühlsystems die in Form von Dampf und heissem Wasser freiwerdende Energie aufnimmt und die radioaktiven Stoffe zurückhält. Dieser Nachweis liegt für das Kernkraftwerk Mühleberg vor und wurde von der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen überprüft. Einige im Zusammenhang mit dem Containment notwendigen Nachrüstungen wurden bereits vor Jahren realisiert.

3. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KERNBRENNSTOFFKREISLAUF CYCLE DU COMBUSTIBLE NUCLEAIRE

88.301

Interpellation der LdU/EVP-Fraktion Kernkraftbetreiber.

Umgang mit radioaktiven Abfällen und behördliche Aufsicht

Interpellation du groupe AdI/PEP Exploitants de centrales nucléaires. Manipulation de déchets radioactifs et surveillance des autorités

Wortlaut der Interpellation vom 29. Februar 1988

Der Skandal um die Transnuklear AG (BRD) weitet sich immer mehr aus. Zwei Selbstmorde, über 20 Millionen Franken Bestechungsgelder, mehrere hundert falsch deklarierte Fässer mit radioaktiven Abfällen (teilweise mit Plutonium) und möglicherweise über hundert betroffene Personen sind bereits zu verzeichnen. Entgegen ersten Berichten ist auch die Schweiz betroffen, sind doch Abfälle aus dem Kernkraftwerk Mühleberg (zum Teil entstanden bei der Reparatur des Primärkreislaufes) dieser Firma «anvertraut» worden. Auf die Frage, ob die Schweiz Rücklieferungen aus den Aufbereitungswerken kontrolliere, antwortete zu Beginn des Skandals ein Vertreter der Bundesbehörden in den Medien, man habe nach dem «Vertrauensprinzip» gehandelt, d. h. ohne Kontrolle darauf vertraut, dass abgeschlossene Abmachungen auch eingehalten würden.

Nun stellt sich heraus, dass die Aufbereitungsanlage Mol (tief verwickelt in den Skandal) die offenbar zu stark strahlenden Fässer aus Mühleberg plötzlich nicht mehr verarbeiten kann.

In der Rundschau TV DRS vom 12. Januar 1987 hat der Direktor der Hauptabteilung Sicherheit Kernkraftanlagen (HSK) des Bundes, Herr Direktor Nägeli, die Auffassung vertreten, den Bund interessiere nicht, was mit unseren radioaktiven Abfällen (vor allem den schwach- und mittelaktiven) im Ausland geschehe. Wichtig sei nur die Sicherheit der Funktion der Anlagen in der Schweiz.

Es ist möglich, dass die zu stark strahlenden Abfälle nun unverarbeitet zurückgenommen werden müssen. Allerdings schlug der Betriebsleiter von Mühleberg vor, in einer «Spe-

zialbehandlung» die zu stark strahlenden Fässer so stark mit nichtstrahlendem Material zu verdünnen, bis diese in die Norm von Mol passen.

Nach den internationalen Transportvorschriften bedeutet schwachaktiver Abfall, dass ohne Abschirmung an der Oberfläche der Fässer nicht mehr Strahlung als 200 mrem/h herrscht. In diesem Fall wird eine Abschirmung als unnötig betrachtet. Was mehr strahlt, wird als mittelaktiv und damit abschirmungsbedürftig betrachtet. Die Grenze, die heute Mol angibt, bedeutet also, dass dort nur schwach radioaktiver Abfall aufbereitet wird. Es handelt sich offenbar um eine gängige Abgrenzung (Angaben nach einem Sachbearbeiter HSK Würenlingen).

Wir fragen den Bundesrat:

1a. Stimmen obige Angaben sinngemäss?

1b. Von welchen Bundesstellen werden die ganzen Vorfälle untersucht, und werden die Ergebnisse dieser Untersuchung vollständig veröffentlicht?

1c. In welche Kernkraftwerke der Schweiz wurden Fässer aus Mol zurückgeliefert, und sind alle derartigen Fässer auf Gehalt an Plutonium und strahlendem Kobalt und weitere gefährliche Isotope untersucht worden?

1d. Besteht die Möglichkeit, dass auch andere «aufbereitete» radioaktive Abfälle aus andern Anlagen zusätzlich nicht deklariertes Plutonium und andere Isotope enthalten, die nicht darin sein dürften?

1e. Ist der Bundesrat bereit, zuzusichern und zu kontrollieren, dass in Zukunft der ganze Atomabfall-Handel nicht mehr dubiosen Firmen und veralteten Aufbereitungsanlagen ohne Transparenz über innere Vorgänge übergeben wird?

2a. Teilt der Bundesrat die Auffassung von Direktor Nägeli, dass im Bereich der schwach- und mittelaktiven Abfälle es den Schweizer Behörden gleich ist, was im Ausland mit Abfällen aus schweizerischen Kernkraftwerken geschieht und wer diese herumtransportiert und wie er dies macht, wenn nur hier in der Schweiz alles in Ordnung ist (dies z. B. in ausdrücklichem Gegensatz zur gesetzlichen Regelung, wie sie für die Entsorgung gefährlicher Stoffe besteht)?

2b. Wie kommt es, dass in Mühleberg nicht bekannt war, dass Mol nur schwachaktive Abfälle aufbereitet? Und dies, obwohl offenbar Mitarbeiter dieses Werkes Mol besucht haben und nach Aussage des Betriebsleiters, Peter Weyermann, «technische Kontakte» bestehen?

2c. Gehört es nach Ansicht des Bundesrates nicht zu den Sorgfaltspflichten eines Kernkraftwerk-Betreibers, sich über die Verarbeitungsmöglichkeit eines Aufbereitungswerkes und die Seriosität der beauftragten Transportfirmen zu orientieren?

3. Wie ist es zu erklären, dass das Kernkraftwerk Mühleberg mit der Firma Transnuklear einen Vertrag über einen Geldbetrag abschloss, der offenbar rund sechs mal höher war, als das aufbereitende Werk für seine Arbeit verlangte? Lässt dies auf seriöses Geschäftsverhalten und saubere Kalkulation schliessen?

4a. Wie waren die Abfälle deklariert (insbesondere bezüglich Strahlung und Zusammensetzung), die nach Mol gesandt wurden?

4b. Wurden diese Deklarationen von einer amtlichen Stelle (Bund oder Kanton) geprüft? Von wem?

4c. Erreichten die Abfälle Mol mit korrekter Deklaration oder wurden Änderungen an der Deklaration vorgenommen?

4d. Falls die Abfälle gemäss Inhalt deklariert gewesen sein sollten: Warum wurden dann die zu stark strahlenden Fässer entgegengenommen und nicht refüsiert? Besteht die Möglichkeit, dass unkorrekte Handlungen (Nachlässigkeit, Bestechung) dafür verantwortlich sind?

5a. Hat der Bund Massnahmen getroffen, um die weitere Zusammenarbeit zwischen Schweizer Kernkraftwerken und der offenbar unseriösen Firma Transnuklear zu verhindern?

5b. Wer wird derartige Abfall-Transporte nun unternehmen?

5c. Wie gedenkt man zu verhindern, dass wiederum ein gewinnsüchtiges Schwindelunternehmen mit dem unseriösen Umgang mit gefährlichem Material eigene Profite erzielt?

Interpellation Rechsteiner AKW. Risiken beim Betrieb

Interpellation Rechsteiner Centrales nucléaires. Réexamen des risques

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1988 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Herbstsession |
| Session | Session d'automne |
| Sessione | Sessione autunnale |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 06 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 87.374 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 26.09.1988 - 14:30 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1179-1181 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 016 663 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.